

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1857

21/22 (19.11.1857)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 21 und 22.

19. November.

Entwurf

zu einer Revision der Medicinaltarordnung *).

I. Gebühren für amtliche Einrichtungen.

§. 1. Für einzelne amtliche Einrichtungen erhalten die Sanitätsbeamten die in der Anlage zu dieser Verordnung unter A. bezeichneten Gebühren, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist. Fallen die Kosten auf eine öffentliche Kasse, so werden für Amtsgeschäfte keine Gebühren bezahlt. Auch wenn ein Private zahlungspflichtig ist, fällt die einfache Besuchgebühr (mit oder ohne Rezept und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) weg, sofern der Sanitätsbeamte nach §. 8 wenigstens eine halbe Diät erhält. Wird das Amtsgeschäft außerhalb des Wohnorts vorgenommen, so hat der Sanitätsbeamte in allen Fällen die im II. Abschnitt festgesetzten Diäten und Reisekosten und in den dazu geeigneten Fällen eine Verjämnißgebühr (§§. 10, 11) anzusprechen.

§. 2. Für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, erhält der Impfarzt nur die in der Anlage A. III. festgesetzten Gebühren, ohne Diäten und Reisekosten.

§. 3. Für die periodische Vernehmung einer Amtsarzt- oder Amtswundarztstelle erhalten praktische Aerzte oder Wundärzte in

*) Derselbe wurde durch die Groß. Kreisregierungen einer Anzahl von Amtsärzten zur Begutachtung übergeben, und kam der Redaction durch gütige Vermittlung zu.

ihrem Wohnorte für die Zeit der Dienstverwaltung in der Regel das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarztsbesoldung, oder wenn sie zur Vernehmung einer solchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl.

In Bezug auf die Gebühren für einzelne Berrichtungen sind sie aber alsdann gleich besoldeten Sanitätsbeamten zu behandeln, und es ist deßhalb bei der Uebertragung einer solchen periodischen Dienstverwaltung jeweils zum Voraus zu bestimmen, welche Vergütung ihnen dafür geleistet werden soll.

§. 4. Nicht besoldete Sanitätsdiener, welche bei einzelnen amtlichen Berrichtungen die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn nach §. 1 keine solche Gebühren bezahlt werden, eine Versäumnißgebühr im Betrag der Hälfte der Diät.

II. Diäten, Reisekosten und Versäumnißgebühren bei Amtsgeschäften.

§. 5. Als außerhalb des Wohnortes gelegen (§. 1, Abt. 2) gilt der Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine Viertelstunde von dem Endpunkte der beisammenliegenden Häuser des Wohnortes entfernt ist.

§. 6. Die Diäten betragen:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für die Mitglieder der Sanitätskommission, Kreis- u. Hofgerichts-Medizinal-Referenten, Kreisoberbehebärzte, Generalapothekensvisitatoren | 5 fl. — fr. |
| 2) Für Generalapothekensvisitatoren, falls sie keine Besoldung als solche beziehen | 6 " — " |
| 3) Für Amtsärzte | 4 " — " |
| 4) Für Amtswundärzte, Assistentenärzte, praktische Aerzte, Apotheker | 3 " — " |
| 5) Für Wundärzte, Hebärzte, Zahnärzte, Thierärzte | 2 " — " |
| 6) Für Wundarztsdiener, Kurtschmiede, Hebammen | 1 " 30 " |

§. 7. Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 6 ihm angewiesenen Klasse eine geringere Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäft vermöge besondern Auftrags die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten zu versehen hat, gebührt ihm die höhere Diät desjenigen, dessen Stelle er vertritt.

§. 8. Die Diäten werden als ganze, zweidrittels und halbe Diäten angesetzt. Die halbe Diät wird berechnet, wenn der zur Reise, zum Geschäft und zur Erholung erforderliche Auf-

enthalt bis zu vier Stunden dauert, zweidrittels Diät, wenn er über vier bis zu acht Stunden, und eine ganze Diät, wenn er acht volle Stunden oder darüber dauert.

Dabei wird in der Regel für den Aufenthalt auf der Reise nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der Stundenzahl der Entfernung und für Erholung auf vier Stunden eine halbe Stunde, und bei einer längern Dauer des Geschäfts eine ganze Stunde anzurechnen gestattet.

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 fr. betragen würden, so sind statt der zwei Drittel 1 fl. 30 fr. zu bezahlen.

§. 9. Auswärtige amtliche Geschäfte, welche in die Nacht fallen, berechtigen nicht zu einer Erhöhung der Diät. Nur wenn die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, darf für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§. 10. Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäft außerhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 6 bis 9 ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumnisgebühr zu beziehen.

§. 11. Eine gleiche Versäumnisgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht besoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder außerhalb des Wohnorts) aus besondern amtlichen Auftrage ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft, wofür keine Gebühren bezahlt werden, zu besorgen hat, sofern nicht für einzelne Geschäfte eine höhere Gebühr bewilligt wird.

Das Gleiche gilt auch für den Fall, wo einem besoldeten Sanitätsdiener ein nicht zu dem ordentlichen Geschäftskreis, wofür er die Besoldung bezieht, gehöriges Geschäft besonders aufgetragen wird.

§. 12. Außer der Diät erhalten die im §. 6 unter Ziffer 3, 4 und 5 genannten Sanitätsdiener als Aversalvergütung für Reisekosten (Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelber) für den Tag 2 fl. 40 fr., zu deren Bezug es keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes bedarf.

Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdefourage) beziehen, erhalten statt der obigen Aversalvergütung von 2 fl. 40 fr. nur eine solche von 1 fl., wenn sie in amtlichen Geschäften reisen, die Reisekosten also auf öffentliche Kassen kommen.

In solchen Fällen erhält, wenn statt des Sanitätsbeamten ein Stellvertreter das Geschäft besorgt, auch dieser von der Kasse nur ein Reisekostenaversum von täglich 1 fl.; aber der

Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benützung zu überlassen, oder die weitem 1 fl. 40 fr. für den Tag zu vergüten.

§. 13. Die im §. 6 unter Ziffer 1 und 2 genannten Medizinalpersonen erhalten — ausgenommen, wenn es sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Geschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt — statt des im §. 12 bestimmten Reisekostenaversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr nebst dem üblichen Trinkgeld für den Kutscher.

Das Gleiche gilt für den Amtsarzt, wenn er außerhalb seines Amtsbezirks gerufen wird.

Die Sanitätsbeamten haben sich jedoch in diesen Fällen wenn immer thunlich der Eisenbahn zu bedienen. Diejenigen, welche im Rang von Kollegialmitgliedern der Mittelstellen stehen, können hiebei einen Wagenplatz I. Klasse, die übrigen einen solchen II. Klasse anrechnen, vorausgesetzt, daß sie die bezeichneten Plätze wirklich genommen haben.

§. 14. Die im §. 6 unter Ziffer 1—3 genannten Sanitätsbeamten haben bei allen auswärtigen Geschäften für Bedienung täglich 48 fr., und in den Wintermonaten in den Fällen des §. 10 und 13 eine Feuerungsgebühr im Betrage eines Zehntels der Diät neben dieser und den Reisekosten anzusprechen.

§. 15. Reisekosten, Bedienungs- und Feuerungsgebühr werden in gleichen Bruchtheilen berechnet, wie die Diät.

§. 16. Wenn der Ort, in welchem der Sanitätsbeamte ein Geschäft zu besorgen hat, zwar nicht mehr zum Umkreise seines Wohnorts nach §. 5 zu rechnen, aber nicht volle $\frac{1}{4}$ Stunden von demselben entfernt ist, so erhält er statt der Diät und Reisekosten nur ein Aversum, welches dem Betrage von einem Viertel seiner Diät gleichkommt. Dauert das Geschäft daselbst über vier Stunden, so darf die Viertelsdiät noch um einen entsprechenden Theil erhöht werden.

III. Gebühren für Privatgeschäfte.

§. 17. Für Privatgeschäfte haben die Sanitätsdiener ohne Rücksicht auf sonstigen Rang und Stellung die Gebühren anzusprechen, welche in der Anlage zu dieser Verordnung unter lit. B verzeichnet sind.

Die Gebühren sind innerhalb des bei den einzelnen Ansätzen gegebenen Spielraumes nach dem geringern oder größern Aufwand von Zeit und Mühe im einzelnen Falle zu berechnen.

§. 18. Für auswärtige Krankenbesuche haben die Aerzte, außer den unter lit. B. b der Anlage verzeichneten Gebühren keine weitere Vergütung für Diät und Reisekosten anzusprechen.

Dagegen kommen neben jenen Gebühren auch bei auswärtigen Krankenbesuchen die unter B. a der Anlage für die einzelnen ärztlichen, wund- und hebärtlichen Verrichtungen festgesetzten Gebühren in Anrechnung, mit Ausnahme jedoch der unter B. a. I. Ziff. 2 bis 7, 10, 11, 12 und 15 verzeichneten Gebühren für einfache Besuche, ärztliche Zeugnisse, Konsultationen und Leichenschau.

§. 19. Auswärtige Krankenbesuche dürfen von Nachts 9 Uhr an um ein Drittel höher berechnet werden. Sehr schlechte Wege und stürmisches Wetter gestatten einen dem Zeitverbrauch entsprechenden Aufschlag bis zu ein Drittel der Gebühr, wenn hierüber eine in den ersten 24 Stunden nach der Rückkunft des Arztes ausgestellte amtliche Bescheinigung beigebracht wird.

Wird dem Arzt ein Wagen zum Abholen gesendet, so findet dagegen ein billiger Nachlaß von mindestens einem Drittel der Taxe statt.

§. 20. Wird ein Arzt auf größere Entfernung als fünf Stunden zu einem Kranken gerufen, so ist ihm gestattet, Diät, Verschämiggebühr und Reisekostenaversum nach den Bestimmungen der §§. 5 — 16, soweit diese hier anwendbar sind, anzurechnen, und daneben die Gebühren für einzelne Verrichtungen mit der in §. 18, Abs. 2, festgesetzten Beschränkung.

§. 21. Besuchst ein Arzt auf einer und derselben Tour mehrere Kranke in einem oder verschiedenen auswärtigen Orten, so hat er die für die ganze Tour berechnete Vergütung nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Für jeden weiteren Besuch in demselben Orte darf eine Besuchsgeldgebühr zu der zu vertheilenden Gesamtsumme geschlagen werden.

§. 22. Für Krankenbesuche, welche ein Sanitätsbeamter außerhalb seines Wohnortes gelegentlich seiner Anwesenheit wegen eines Amtsgeschäfts macht, hat derselbe nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem §. 8 nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

§. 23. Für die auswärtigen Besuche armer Kranken haben die zu deren Unterstützung verpflichteten Kassen die unter B. b der Anlage verzeichneten Gebühren zu bezahlen.

Für einzelne Verrichtungen wird bei Armen keine Gebühr bezahlt. Nur für größere zeitraubende chirurgische oder geburts-hilfsliche Operationen, deren Gebühr mit 1 fl. und mehr in der Anlage angesetzt ist, wird bei Armen (im Wohnorte des

Arztes und auswärts) die Hälfte jener Gebühr des niedern Ansatzes entrichtet.

Gelegenheitsbesuche, d. h. solche, welche der Arzt gelegentlich seiner Anwesenheit im Orte wegen anderer Geschäfte vornimmt, sind den Armen unentgeltlich zu machen.

§. 24. Zur Begründung seiner Forderung an die Armenkassen ist der Arzt gehalten, unmittelbar bei jedem Krankenbesuche dem Bürgermeister der Heimathsgemeinde oder dem Vertreter des Fonds, aus welchem die Kosten bezahlt werden, einen Forderungszettel nach beigefügtem Formular einzusenden.

Namen d. Kranken.	Alter.	Krankheit.	Kosten- ansatz.	Nothwendigkeit weiterer Besuche u. voraussichtl. nächster Besuch.

Liegt der Kranke nicht in seiner Heimathsgemeinde, so ist der Forderungszettel der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

§. 25. Die über die ärztliche und wundärztliche Behandlung armer Kranken und die Abschließung von Verträgen hierüber zwischen den Gemeinden oder Vertretern der unterstützungspflichtigen Fonds und einzelnen Ärzten oder Wundärzten von dem Ministerium des Innern unter dem 27. Juni 1843, Regsbl. Nr. XVII. erlassenen Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§. 26. Wenn die Gerichtsärzte in auswärtigen gerichtlichen Fällen zugleich als behandelnde Aerzte auftreten, so haben sie, insofern die Bezahlung dem Kranken oder dem zu dessen Unterstützung verpflichteten Fond obliegt, nur die für Privatgeschäfte festgesetzte Vergütung anzusprechen, für diejenigen Besuche aber, welche zum Zweck der gerichtlichen Untersuchung nothwendig waren, die Diäten und Reisekosten aus der Amtskasse zu fordern.

§. 27. Um bei auswärtigen Geschäften die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, von dem Wohnort des Sanitätsdieners kontrolliren zu können, soll für jeden Amtsbezirk eine Distanzentabelle, welche die Entfernung jedes Orts vom Amtssitze, sowie der Amtsorte unter sich enthält, am Amtshaus angeschlagen, und eine Abschrift derselben der Kreisregierung, der Sanitätskommission und den Amtsärzten mitgetheilt werden.

Diese Distanzentabelle ist so vollständig und erschöpfend als thunlich aufzustellen und bei zerstreut liegenden Ortschaften die Entfernung nach den einzelnen Zinken, größern Höfen u. dgl.

anzugeben. Können alsdann gleichwohl Entfernungen einzelner auswärtig gelegener Häuser aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener eine höhere Vergütung fordern, als sie nach der in der Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, anzusehen wäre, so hat derselbe, sofern die Kosten aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden sollen, über die größere Entfernung sogleich mit der Rechnung eine Bescheinigung des Bezirksamtes oder Bürgermeisteramtes beizubringen.

Verzeichniß

der Gebühren der Sanitätsdiener.

A. Gebühren für amtliche Verrichtungen.

I. Des ersten Amtsarztes oder seines Stellvertreters.

	fl.	fr.
1) Prüfung eines Apothekerlehrlings	1	—
2) " " Apothekergehülfsen	5	—
dem Apotheker	4	—
3) " " Wundarztsdieners	3	—

Für medizinisch-gerichtliche Fälle.

4) Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten	1	—
5) Gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht	1	30
6) Gerichtliche Inspektion und Sektion eines nicht ansteckender, noch sonst besonders ekelhafter Krankheit Verstorbener, nebst dem bei der Sektion zu Protokoll diktierten Erfundsberichte	3	—
7) Wenn hiebei, außer der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibs, auch noch der Kanal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weitere	1	30
8) Gerichtliche Inspektion und Sektion eines ansteckender Krankheit Verstorbener, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll diktierten Erfundsberichte	7	—
9) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche erst nach der Inspektion und Sektion sich ergeben haben, zu einem weitem Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen	2	—

- | | |
|--|------|
| 10) Berichte, welche nach geschehener Legaluntersuchung auf Verlangen des Gerichts über Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden | — 30 |
| 11) Körperbeschaffenheitszeugniß | — 30 |
| 12) Erstattung des gerichtlichen Endgutachtens | 3 — |
| 13) Die Führung des Tagbuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll | — — |
| 14) Für chemische Untersuchungen erhält der Amtsarzt eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit seiner Diät gleichkommende Tagsgelöhner, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. s. w. | |
| 15) Für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung | 2 — |
| 16) Untersuchung einer angeblich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht | 1 30 |
| Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht | 2 30 |
| 17) Untersuchung eines Irren oder Siechen und Begutachtung seines Zustandes behufs der Aufnahme in eine Anstalt | 2 — |
| 18) Nachträgliche Ausfertigung eines Impfscheines oder Heirathbogens | — 15 |
| II. Der zweite Amtsarzt (Assistenzarzt, Amtschirurg) erhält für die allein oder in Gemeinschaft mit dem ersten Amtsarzt vorgenommenen amtlichen Verrichtungen von den unter Zif. I. bezeichneten Gebühren zwei Drittel | |
| ausgenommen bei gemeinschaftlicher Erstattung gerichtsarztlicher Gutachten, wofür derselbe Nichts anzusprechen hat. | |
| III. Der Impfarzt erhält für jede Impfung im Wohnort und auswärts, sammt Nachschau und Impfschein — 24 | |
| bei Vermögenslosen aus den zu ihrer Unterstützung verpflichteten Klassen — 12 | |
| IV. Thierärzte erhalten: | |
| für die Legalinspektion eines lebenden oder toten Thieres, nebst dem Erfundsbericht | 1 — |
| für die Legalinspektion und Sektion eines toten Thieres | 1 45 |

B. Gebühren für Privatgeschäfte.

a) Für Geschäfte im Wohnorte.

I. Für ärztliche Verrichtungen:

- 1) Ärztlicher Rath zu Hause mit oder ohne Rezept 12-36 fr.
- 2) Desgleichen bei Nacht (nach 9 Uhr) . . . 24 fr. - 1 fl.
- 3) Erster Besuch eines Kranken . . . 30 " - 1 "
- 4) " " " " bei Nacht . . . 1 fl. - 2 "
- 5) Jeder folgende Besuch eines Kranken . . . 15 - 45 fr.
- 6) " " " " b. Nacht 30 fr. - 1 fl. 12 fr.
- 7) Ärztliches Zeugniß " . . . " 30 fr.
- 8) Schriftlicher ärztlicher Rath . . . 45 fr. - 1 fl. 30 fr.
- 9) Aufsatz einer Krankheitsgeschichte . . . 1 fl. 30 fr. - 3 fl.
- 10) Ärztliche Konsultation, jedem Arzte . . . 2 fl. - 3 "
- 11) Folgende Konsultationen jede . . . 40 fr. - 1 "
- 12) Leichenschau mit Erfundangabe . . . 30 " - 1 "
- 13) Verlangte Leichensektion . . . 3 fl. - 5 "
- 14) Anwohnung bei derselben . . . 1 " - 2 "
- 15) Besuch mehrerer Familienglieder, für jedes weitere die Hälfte der Taxe.
- 16) Verlangte oder nothwendige längere Anwesenheit des Arztes begründet eine angemessene Erhöhung der Taxe.

II. Wund- und Hebärzte ohne Lizenz in der innern Heilkunde erhalten in Bezug auf wund- und hebärztliche Geschäfte von den unter Zif. I. erwähnten Gebühren zwei Drittel; für den Besuch jedoch nur insofern, als sie nicht für Verrichtungen, die sie bei dem Besuche vornehmen, bereits nach Zif. III. und IV. unten bestimmte Gebühren beziehen.

III. Für wundärztliche Operationen:

- 1) Ein komplizirter Verband, d. h. ein solcher, der größern Zeitaufwand und größern Apparat erfordert . . . 24 fr. - 1 fl.
während einfache Verbände in der Besuchsg Gebühr begriffen sind.
- 2) Ein Aderlaß, Venäsectio . . . 24 fr. - 48 fr.
- 3) Eröffnung eines Abszesses . . . 18 " - 36 "
- 4) Bildung einer Fontanelle . . . 24 " - 36 "
- 5) Einlegung eines Eiterbandes (Setaceum) . . . 30 " - 1 fl.
- 6) Anwendung von Glühreisen oder Moxen . . . 1 fl. - 3 "
- 7) Die blutige Nath . . . 45 fr. - 1 "
vom 3. Hefte an für jedes weitere Hefte . . . 15 " - 24 fr.
- 8) Ausrottung von Geschwülsten, Neoplasmen, je nach ihrer Größe, Sitz und Schwierigkeit der Operation . . . 45 fr. - 3 fl.

	fl.
9) Ausrottung einer scirrhösen Brust	11 - 22
10) Operation von Ectropium, Entropium, Trichiasis, Anchylobepharon, Symbblepharon, Blepharoptosis, Pterygium u. ähnliche Uebel	2 - 4
11) Myotomia ocularis, Schieloperation	8 - 12
12) Operation der Thränenfistel	5 - 10
13) Eröffnung der vordern Augenkammer (bei Hypopium und Hydrophthalmos)	2 - 3
14) Entfernung fremder feststehender Körper aus dem Auge	1
15) Operation des Hornhautstaphyloms	8 - 12
16) Operation der Cataracta, Bildung der künstlichen Pupille, Exstirpation des Augapfels	11 - 33
17) Unterbindung der Arterien in der Continuität	3 - 12
18) Operation eines Aneurysma	8 - 20
19) Trepanation	11 - 12
20) Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle, dem äußern Gehörgange, der Speiseröhre	1 - 2
21) Die Rhinoplastik	22 - 44
22) Operation der Speichelfistel	4 - 8
23) Operation der Hasenscharte	5 - 10
24) Die Staphyloraphie, Gaumennath	11 - 33
25) Ausrottung des Lippenkrebses	5 - 8
26) Abtragung der Uvula	1 - 2
27) Abtragung der Mandeln, Tonsillen	2 - 6
28) Ausrottung von Nasen-, Rachen-Polypen	2 - 6
29) Operation der Ranula	1 - 3
30) Der Luftröhrenschnitt, Laryngo- oder Tracheotomie, Oesophagotomie	5 - 15
31) Operation des Cystenkrebses	5 - 15
32) Eröffnung der Brusthöhle, Paracentesis thoracis	5 - 15
33) Paracentesis abdominis	2 - 4
34) Punction der Hydrocele	1 - 2
35) Operation derselben durch den Schnitt	5 - 10
36) Punction der Harnblase	5 - 10
37) Applikation des Katheters und von Bougies	kr. 30 - 2
38) Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, Operation der verschlossenen Harnröhre	fl. 2 - 4
39) Operation des Atresia ani, vaginae	1 - 4
40) Entfernung fremder Körper aus dem Mastdarm, Scheide	1 - 3
41) Operation der Phimosis	2 - 4
42) Rückbringung, taxis, eines eingeklemmten Bruches	1 - 4
43) Herniotomie	11 - 22

4) Stein	
45) Stibot	
46) Ampu	
47) Exstirp	
48) Reposi	
49) Ausrot	
50) Ausrot	
51) Operat	
52) Exariti	
53) Exariti	
54) Amput	
55) Exariti	
56)	
57)	
58) Exariti	
59)	
60)	
61)	
Verbo	
62) Deha	
63) Vere	
64) Reie	
65) Len	
66) Amp	
67) Amp	
IV. F. a	
1) Man	
2) Bei	
3) Ent	
4)	

- 11-22 44) Steinschnitt, beim Manne fl. 33-55
 " " " Weibe 15-30
 2-4 45) Lithorritie, jede Sitzung 6-12
 8-12 46) Amputatio penis 5-10
 5-10 47) Exstirpatio testiculi 8-12
 " " " Castratio 10-20
 2-3 48) Reposition von Scheiden-, Gebärmutter-, Mast-
 darm-Vorfall 1-2
 1 49) Ausrottung von Scheide-, Gebärmutter-, Mast-
 darm-Polypen 4-12
 8-12 50) Ausrottung entarteter Hämorrhoidalknoten 2-5
 11-33 51) Operation v. Mastdarm-, Scheiden-, Harn-Fistel 6-16
 3-12 52) Exartikulation des Oberarmes aus dem Schul-
 tergelenke 15-22
 8-20 53) Exartikulation d. Oberschenkels aus d. Hüftgelenke 33-44
 11-12 54) Amputation des Oberarmes, Vorderarmes, Ober-,
 Unter-Schenkels, sowie Resektion dieser Knochen 11-22
 1-2 55) Exartikulation der Hand 8-11
 22-44 56) " des Unterschenkels aus dem Knie-
 gelenke, d. Fußes od. d. Fußwurzel 10-15
 4-8 57) " wie Amputation von Fingern,
 5-10 " Zehen 2-4
 11-33 58) Einrichtung des luxirten Schulter-, Hüft-Gelenkes 2-6
 5-8 59) " der Kinnlade, des Ellenbogen-, Hand-,
 1-2 " Knie-, Fußgelenkes 2-4
 2-6 60) " der Finger-, Zehen fr. 30-1
 2-6 61) " und Verband des gebrochenen Ober-,
 1-3 " Vorderarmes, Ober-, Unter-Schenkels, Schenkel-
 halses, Kniescheibe fl. 3-8
 5-15 62) Dergleichen der Knochen der Hand, des Fußes,
 5-15 des Schlüsselbeins, einer Rippe 2-4
 5-15 63) Vereinigung der getrennten Achillessehne 4-6
 2-4 64) Resektion und Exartikulation des Unterleifers 11-33
 1-2 65) Tenotomien 3-6
 5-10 66) Impfung fr. 24
 5-10 67) Assistenz bei größeren Operationen fl. 1-4

IV. Für geburts-hülflliche Verrichtungen.

- 2-4 1) Manuelle und instrumentelle Untersuchung einer
 1-4 Frauensperson 1-2
 1-3 2) Beforgung einer regelmäßigen Geburt, je nach
 Zeitaufwand 2-6
 2-4 3) Entbindung mit d. Zange, sowie durch d. Wendung
 1-4 mittelst Perforation, Enthirnung,
 11-22 Zerstückelung 11-22

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 12) | Kastration eines Stieres | 1 fl. 30 fr. |
| 13) | " " Stierfalbes | 12 - 18 " |
| 14) | " " Ebers od Mutterfchweines | 24 - 48 " |
| 15) | " " Wälschschweines | 6 - 12 " |
| 16) | Operation von Eingeweidebrüchen | 1 fl. 30 fr - 3 fl. |
| 17) | " " Samenstrang-, Speichelfisteln | 30 fr. - 1 fl. 30 fr. |
| 18) | Bauchstich durch den Troikart, Anwendung
des Schlundrohrs | 20 - 24 " |
| 19) | Anwendung des Katheters nach Größe und
Geschlecht des Thieres | 24 fr. - 1 fl. |
| 20) | Zurückbringung d. vorgefallenen Tragsackes | 30 fr. - 1 fl. 30 fr. |
| 21) | Besorgung einer Geburt, je nach Schwierig-
keit und Zeitaufwand | 30 fr. - 1 fl. 30 " |
| 22) | Entfernung der Nachgeburt, wo die Geburt
nicht besorgt wurde | 24 - 48 " |
| 23) | Impfen eines Schaafes | 3 " |
| | " " Kindes | 12 " |
| 24) | Anwendung des Trepan's | 1 - 2 fl. |
| 25) | Sehnenschnitt bei Pferden | 48 fr. - 1 fl. 12 fr. |
| 26) | Lufftackoperation | 24 - 36 " |
| 27) | Lufftröhrenschnitt | 48 fr. - 1 fl. |
| 28) | Schlundschnitt | 1 fl. - 1 fl. 30 fr. |
| 29) | Harnröhren-Steinschnitt | 30 fr. - 1 fl. |
| 30) | Blasen-Steinschnitt | 1 fl. 30 fr. - 2 " |
| 31) | Panfschnitt | 48 fr. - 1 " |
| 32) | Wegnahme der Hufsohle, Hornspalt- und
andere Operationen am Hufe | 18 - 36 fr. |

VII. Für Verrichtungen der Wundarzneydiener:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1) | Für jeden Verband | 9 fr. |
| 2) | Herrichten, Auflegen und Abnahme eines
Blasenpflasters | 12 " |
| 3) | Applikation eines Klysters | 12 - 15 " |
| 4) | Ein Aderlaß | 24 " |
| 5) | Ansetzen von Blutigel'n oder Schröpfköpfen,
die 4 ersten jeder | 4 " |
| | " übrigen | 2 " |
| 6) | Injektionen in " das Ohr, Nase xc. | 9 " |
| 7) | Ausziehen eines Zahnes | 12 - 24 " |
| 8) | Für Gänge, welche verlangt werden, ohne
daß eine besonders taxirte Verrichtung dabei
vorgenommen wird | 6 " |
| | während bei obigen Verrichtungen die Gänge
im Wohnorte nicht gerechnet werden dürfen. | |
| 9) | Beihülfe bei Operationen, Sektionen | 30 fr. - 1 fl. |

- 10) Wärterdienst bei einem Kranken, auch für Krankenwärter:
für Tag und Nacht ohne Kost . . . 1 fl.
mit . . . 48 fr.

In "Landgemeinden" zwei Drittel dieses Betrags.

VIII. Für Verrichtungen der Hebammen:

- 1) Manuelle Untersuchung einer Frauensperson 24 - 36 "
- 2) Beforgung einer Geburt, je nach der Zeitdauer 1 fl. 30 fr. - 3 fl.
- 3) Einspritzungen, Klystier 12 - 15 fr.
- 4) Einlegung des Tampons 24 - 30 "
- 5) Jeder nöthige oder verlangte Besuch:
in Städten 12 "
" Landgemeinden 6 "
- 6) Eine Nachtwache 30 "

b. Für auswärtige Besuche.

I. Für Aerzte:

bei einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Std.	1 fl. — fr.
" " " " $\frac{3}{4}$ " 1 " "	1 " 36 "
" " " " 1 $\frac{1}{2}$ " 1 $\frac{1}{2}$ " "	2 " 12 "
" " " " 2 " 2 " "	2 " 36 "
" " " " 2 $\frac{1}{2}$ " 3 " "	3 " 12 "
" " " " 2 $\frac{1}{2}$ " 3 " "	3 " 30 "
" " " " 3 " 4 " "	4 " 12 "
" " " " 4 " 5 " "	5 " 30 "

- II. Wund- und Hebärzte (ohne ärztliche Lizenz), sowie Thierärzte haben von den unter I. bestimmten Gebühren zwei Drittel anzusprechen.

Ärztliche Wittwenkasse.

Nachdem die desfallige Bekanntmachung in öffentlichen Blättern ergangen war, wurde am 5. November 1857 die jährungsmäßige jährliche Generalversammlung der Wittwenkasse badischer Aerzte unter Leitung des Hrn. Medizinalraths Dr. Schweig und unter Theilnahme von fünfzehn Mitgliedern im grünen Hofe in Karlsruhe abgehalten.

I. Vorlage der Rechnung des Jahres 1856.

Die Ergebnisse derselben sind bereits in Nr. 14 der diesjährigen Mittheilungen abgedruckt.

II. Bestimmung des Benefiziums für 1858.

Unter Bezug auf die gleichfalls dort gegebene Begründung trägt der Verwaltungsrath auf Festsetzung des Benefiziums auf Einhundert Gulden an, was die Versammlung durch Beschluß genehmigt.

III. Vornahme der Erneuerungswahlen in die Verwaltungsräthe.

In den kleinen Verwaltungsrath wird Hr. Dr. Kufel wieder gewählt; in den großen statt der austretenden Fink in Königsbach, Großmann in Weingarten, A. Volz in Karlsruhe, die Herren Assistenzarzt Steinmetz in Pforzheim, Regimentsarzt Steiner, Hoffmann und Volz in Karlsruhe.

Durlacher ärztlicher Verein.

Aus der Versammlung, welche am 5. November in Karlsruhe unter Vorsitz des Geschäftsführers, Physikus Dr. Seubert, besucht von achtzehn Mitgliedern, gehalten wurde, wird aus dem Protokolle Folgendes ausgehoben.

I. Nach allgemeiner Besprechung der Medizinaltarordnung, welche befallmlich einer Revision unterworfen und von den Groß- Kreisregierungen verschiedenen Physikaten zur Begutachtung übergeben worden, wird von Dr. Kufel beantragt, die Redaktion der ärztlichen Mittheilungen möchte dieselbe, wenn thunlich, in ihrem Blatte abdrucken, um den Vereinsgliedern genauere Kenntniß davon und Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten darüber sich zu bilden und geltend zu machen.

II. Statt einer Preisfrage, welche in voriger Versammlung beantragt worden, wünscht Molitor die Ueberschüsse der Kasse zur Unterstützung armer Kollegen zu verwenden, und die Frage dadurch sogleich praktisch zu machen, daß einem in großer Noth sich befindenden Kollegen, für welchen sogar das Pfarramt um milde Gaben öffentlich anspreche, zur zweckmäßigen Verwendung für seine Frau und Kinder 33 fl. aus der Vereinskasse verwilligt werden. Dies wird genehmigt, und den einzelnen Kollegen eine Bitte des Herrn Amtsarztes Schweizer in demselben Betreff (siehe unten) empfohlen.

III. Als Mitglieder treten dem Vereine bei die prakt. Aerzte Schuberg, Dambacher u. Widmann in Karlsruhe.

Zeitung.

Auszeichnung. Dr. Walz in St. Petersburg (aus Karlsruhe) erhält das Ritterkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen.

Dienstnachrichten. Regimentsarzt Nebenius wird vom 1. Füsilierbataillon (in Freiburg) zum 3. Füsilierbataillon (in Karlsruhe); Oberarzt Brummer vom 2. Infanterieregiment Prinz von Preußen (in Mannheim) zum 1. Füsilierbataillon (in Freiburg) versetzt, und demselben der Charakter als Regimentsarzt ertheilt.

Arzt, Wund- und Gebärzt Mar Brauch von Freiburg ist zum Hülfsarzte in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau bestimmt worden.

Diensterledigung. Beim Großherzoglichen Armeekorps ist die Stelle eines Oberarztes zu besetzen. Meldung beim Kriegsministerium.

Niederlassungen und Wohnortsänderungen. Arzt, Wund- und Hebarzt Konrad Spuler von Nechen, Amt Oberkirch, hat sich in Malsch, Amt Ettlingen; Arzt, Wund- und Hebarzt Wilhelm Minet von Mannheim in Mannheim niedergelassen. Arzt Hubert Reich hat Gochsheim, Amt Bretten; Arzt Georg Jsele Herdwangen, Amt Pfullendorf, verlassen.

Konskription. Die Rekrutenaushebung beginnt den 30. November und wird von folgenden Militärärzten vorgenommen:

Im Rekrutierungsbezirk Karlsruhe von Regimentsarzt Weber in Bruchsal, in dem von Mannheim von Oberarzt Krumm, in dem von Freiburg von Oberarzt Guttenberg.

Bitte um Unterstützung. Ein thätiger Kollege befindet sich mit Frau und drei Kindern in größter Armuth; alle Hülfsmittel sind erschöpft, der Kredit verloren, sein Erwerb ist geschwunden und keine Möglichkeit vorhanden, einen andern Wirkungskreis aufzufuchen. Der Unterzeichnete empfiehlt die bedauerungswürdige Familie dem Mittheile der Kollegen, und ist (so wie die Redaktion) bereit, milde Gaben anzunehmen und richtig zu verwenden.

Schönau, den 25. Okt. 1857.

Schweizer, Amtsarzt.

Einladung zum Abonnement.

Die „Memorabilien aus der Praxis“ erscheinen im dritten Jahrgang 1858 als:

Memorabilien,

Organ für wissenschaftliche und praktische Mittheilungen rationeller Aerzte.

In Verbindung mit: Arnold in Mergentheim; Beck in Rastatt; Fronmüller in Fürth; Guerdan in Billigheim; Küchenmeister in Bittau; Lichtenstein in Grabow; Pauli in Landau; Plagge in Worms; von Röser in Bartenstein; Waidele in Steinbach; Walther in Freiberg; Zimmermann in Hamm.

Herausgegeben und redigirt

von

Friedrich Beck in Heilbronn a. N.

Die Memorabilien, welche bisher alle 14 Tage in halbem Bogen groß Quart erschienen, werden vom nächsten Jahre an in Monatslieferungen zu zwei Bogen groß Quart herausgegeben. Der Preis wird, trotz der Vermehrung der Bogenzahl um das Doppelte, doch nur von 3 fl. auf 4 fl. erhöht werden. Sie enthalten Original-Mittheilungen; gute Arbeiten aus andern Zeitungen, so wie kurze praktische Notizen. Man abonniert bei der Expedition, Buchdruckerei von H. Guldig, welche dem Besteller jede Monatslieferung gleich nach ihrem Erscheinen unter Kreuzband franco zuschicken und halbjährlich 2 fl. nachnehmen wird. Bestellungen bei der Post und dem Buchhandel müssen voraus bezahlt werden.

Druck von Malsch & Vogel.